



iele von Euch haben die letzten Artikel bezüglich UNI RANKING wahrscheinlich gelesen. Wir alle wissen, daß es jetzt wieder wichtig wird, etwas zu leisten und gut zu sein, in dem, was man macht. Sparen ist angesagt und alle haben sich anscheinend dazu bereit erklärt, mitzumachen. Und am besten spart man dort, wo nicht effizient gearbeitet wird.

Dieser Idee folgte auch der Leitartikel des Standard vom 12.9.1996, wo Frau Salomon Studienrichtungen nannte (vor allem in der Fortsetzung auf Seite 4), bei denen im Studienjahr 1993/94 keine Absolventen registriert wurden. Es gab daraufhin einige Gegendarstellungen, auch von Personen der TU-Graz und hier vor allem von der Techn. Physik, da auch diese Studienrichtung offensichtlich in diesem Artikel unter der Rubrik „keine Absolventen im Studienjahr 1993/94“ vorkam. Richtig ist, daß es in diesem Jahr 32 AbsolventInnen gab! Nun stellt sich hier die Frage nach einer Vergleichsmöglichkeit der einzelnen Universitäten bezüglich der AbsolventInnenzahl. Herr Prof. Kahlert (Inst. f. Festkörperphysik)

Der AbsolventInnenquotient

Uni Ranking

hat sich nun die Mühe gemacht, für die Studienrichtungen Physik und Technische Physik einen Quotienten zu errechnen, der sich ergibt aus Anzahl der AbsolventInnen durch verfügbare, wissenschaftliche Planstellen.

Die Anzahl der AbsolventInnen wurde über einen Zeitbereich von 5 Jahren erfaßt (1990/91 - 1994/95). Die Zahl der wissenschaftlichen Planstellen gilt für das Jahr 1991; andere Daten sind leider nicht verfügbar. Ebenso wurde die Anzahl der LehramtsabsolventInnen vernachlässigt (im Mittel 12,5 Lehramtsabschlüsse in fünf Jahren an den vier Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Linz); hochgerechnet aus den Zahlen für die Jahre 1990/91 bis 1992/93). Die Zahlen sind

in der unten stehenden Tabelle zusammengefaßt. Ich möchte mich hier nicht dazu hinreißen lassen, diese Ergebnisse zu interpretieren. Es soll sich jeder selbst Gedanken machen, was sie aussagen und welche Vor- und Nachteile ein derartiger Vergleich mit sich bringt. Meine Aufforderung ist jedoch dringend, sich derartige Gedanken zu machen, denn in Zukunft wird es immer notwendiger werden, seine Leistungen zu dokumentieren und sich nationalen und internationalen Vergleichen zu stellen, in welcher Form auch immer.

■ Hermann Schranzhofer

Der Senat nach UOG'93 hat in seiner Sitzung vom 1.10.96 beschlossen:

A. ORDNUNGSGEMÄSSER LEHR- UND PRÜFUNGSBETRIEB

- § 1. Die Institute sind zur Einhaltung eines ordnungsgemäßen Lehr- und Prüfungsbetriebes im Sinne des § 3 verpflichtet.
- § 2. Falls ein Institut diesen Betrieb aufgrund infrastruktureller Umstände (Raum, Personal, Ausstattung) nicht erfüllen kann, hat die Rektorin oder der Rektor Maßnahmen zur Behebung einzuleiten.
- § 3. Ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb ist gegeben, wenn zumindest:
1. für Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht
 2. für Prüfungen im Normalfall keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht
 3. schriftliche Prüfungsarbeiten in der von der Studiendekanin oder vom Studiendekan festgelegten Frist - längstens jedoch innerhalb von vier Wochen - beurteilt werden
 4. die von der Studiendekanin oder vom Studiendekan im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Prüfungstermine eingehalten werden. Die Mindestanzahl der Termine beträgt bei Pflichtfächern - unabhängig von der Hörerzahl - und bei gebundenen Wahlfächern mit mehr als 40 Hörerinnen und Hörern vier pro Semester, wovon einer nach Möglichkeit in den jeweiligen Semesterferien liegen soll. In allen übrigen Fällen sind zwei Prüfungstermine pro Semester anzubieten (AHSTG)
 5. von allen der betreffenden Einrichtung zugeordneten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern, die Lehrveranstaltungen im Bereich der Pflichtfächer leiten oder betreuen, nach Anweisung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan ausreichend Sprechstunden abgehalten werden